

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 7. September 1850.

1. Ober-Appellationsgericht der freien Städte.

Der Senat hat zwar keinen Anstand genommen, auf den Wunsch der Bürgerschaft den von ihr namhaft gemachten Mitgliedern derselben von den Einwendungen, wodurch die Erfolglosigkeit der Statt gehaltenen Wahl verursacht worden, nachrichtliche Kunde zu geben. Indes wird die Bürgerschaft nicht verkennen, daß diese Mittheilung nur als eine vertrauliche geschehen ist und daß überhaupt dieser Vorgang zu keinen Folgerungen für andere Fälle veranlassen kann.

2. Zweiter Bericht der Deputation zur Abwendung von Wassergefahren in Betreff einiger am Neustadtsdeiche befindlichen Bollwerke.

Indem der Senat gleichfalls den Antrag dieser Deputation genehmigt und die Generalcasse zur Auszahlung der veranschlagten Summe ermächtigt, bemerkt er zugleich, daß er die von der Bürgerschaft angeregten vorsorglichen Polizeimaßregeln veranlaßt hat.

3. Bericht der Militär- und Bewaffnungs-Deputation, betreffend die Bewilligung der bisherigen Gratificationsgelder an die fort-dienenden Dragoner und die bessere Stellung der Unterofficiere des Contingents.

Mit den Anträgen dieser Deputation ist er unter der von der Bürgerschaft gewünschten Modification einverstanden.

4. Bericht der Deputation zur Revision der Gerichtsordnung, die Trennung der Justiz und Administration zu Begeßack und Bremerhaven betreffend.

Ueber diesen Bericht, welcher dem Senat eingereicht ist, sieht er der Erklärung der Bürgerschaft entgegen, und findet er sich

5. in Betreff des Gehalts des Amtmanns zu Bremerhaven zu folgendem Antrag veranlaßt.

Bekanntlich wurde bei der ersten Organisation des Amts Bremerhaven das Gehalt des dortigen Amtmanns nur auf 800 Rthlr. festgesetzt. Eine Erhöhung desselben hat seitdem nicht Statt gefunden, da, wenngleich die Unzulänglichkeit jenes Betrags sich längst herausstellte, doch nur durch Bewilligung jährlicher Gratifikationen an den zeitigen Amtmann dem Bedürfnisse einstweilen abgeholfen wurde.

Die Bürgerschaft wird aber gewiß mit dem Senat darin einverstanden sein, daß es jetzt, wo die Stelle des Amtmanns erledigt worden, an der Zeit sei, die Befoldung selbst nach einem höhern Maßstab und zwar in der Art festzustellen, wie es für die Stellung und den Wirkungskreis des ersten dortigen Beamten in Rücksicht auf die gegenwärtigen, seit dem Jahre 1827 gänzlich veränderten Verhältnisse Bremerhavens angemessen sein dürfte.

Bei Feststellung eines solchen Gehalts wird sowohl die Stellung des Amtmanns überhaupt als auch insbesondere die Beschaffenheit und der Umfang der ihm obliegenden Berufsgeschäfte in Anschlag zu bringen sein. In diesen Beziehungen bedarf

es hier aber wohl keiner Ausführung, wie sehr mit dem Aufschwung, zu welchem Bremerhaven überhaupt im Laufe der Zeit gediehen ist, wie sehr insbesondere mit dem gesteigerten Verkehr und der vergrößerten Bevölkerung daselbst die Wichtigkeit der Stelle eines Beamten zugenommen hat, dem, und zwar zunächst allein, obliegt, die vielfachen Staatsinteressen sowohl im Amtsbezirk selbst, als auch im Verhältniß zu den benachbarten Staaten stets zu beachten und zu vertreten, und wie sehr eben deshalb auch der Geschäftskreis desselben fortwährend in seinen verschiedenen Zweigen an Bedeutung gewonnen und in seinem Umfange sich erweitert hat. Es wird also unerläßlich sein, eine solche Besoldung festzusetzen, welche einer so wichtigen als ausgedehnten Wirksamkeit entspricht. Nur dann wird es thunlich sein, für dieses Amt einen solchen Geschäftsmann zu erlangen, der nicht nur zur Uebernahme desselben geneigt, sondern auch zur gehörigen Wahrnehmung aller ihm obliegenden Functionen befähigt ist.

In Erwägung der hier angedeuteten Verhältnisse hält der Senat dafür, daß das Gehalt des Amtmanns zu Bremerhaven unter fernerer Gewährung der freien Wohnung bis auf 1800 R zu erhöhen sei. Indem er daher hierauf seinen Antrag richtet, muß er der Bürgerschaft zugleich diesen Gegenstand zur schleunigen Erledigung empfehlen, da die längere Fortdauer der interimistischen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte, wofür nach der plötzlich eingetretenen Vacanz hat Sorge getragen werden müssen, vielfache Schwierigkeiten mit sich führt.

Schließlich zeigt der Senat der Bürgerschaft noch an, daß Herr Senator Iken auf seinen Wunsch aus der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten in Vegesack und Bremerhaven und für die Leuchtschiffe entlassen ist.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 7. Septbr. 1850.

B e r i c h t

der

Deputation zur Revision der Gerichtsordnung,

die

Trennung der Justiz und Administration in Vegesack und Bremerhaven betreffend.

Durch die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 12./26. Juni d. J. findet sich die Deputation mit der Verathung und Berichtserstattung darüber beauftragt, wiefern jezt auf die Einführung einer Trennung der Justiz und Administration in Vegesack und Bremerhaven Bedacht zu nehmen sei, und erlaubt sie sich daher, nachdem sie diesen Gegenstand näher erwogen hat, in Folgendem ihre Ansicht vorzulegen.

Nach §§. 7., 8. unserer Verfassung soll die richterliche Gewalt durch die dazu angeordneten Behörden ausgeübt werden und darf solche mit keiner andern Staatsgewalt bei derselben Behörde vereinigt sein.

Will man nun zu der im §. 143 unserer Verfassung der Gesetzgebung vorbehaltenen Organisation gerichtlicher Behörden für Vegesack und Bremerhaven schreiten, so wird es nach obigen Grundsätzen nicht zulässig erscheinen, daß die dortigen Aemter — welchen bekanntlich jezt die Gerichtsbarkeit in erster Instanz, wiewohl mit beschränkter Competenz, zusteht — als gerichtliche Behörden qualificirt werden, da sie zugleich zur Wahrnehmung anderweitiger und zwar solcher Functionen berufen sind, welche wenigstens theilweise der vollziehenden Gewalt angehören. Es würde also nichts anders übrig bleiben, als entweder für die dortige Gerichtsbarkeit selbstständige Gerichte zu schaffen, oder die gesammte dortige Justizverwaltung den bestehenden gerichtlichen Behörden zu übertragen.

Sowohl das eine, als auch das andere Auskunftsmittel würde aber, was

1) Bremerhaven betrifft, bedeutende Schwierigkeiten mit sich führen. Eine Verweisung der Rechtspflege in erster Instanz an die Gerichte der Stadt Bremen würde, da sie nach dem obigen Princip alle Justizsachen, also selbst bei den geringfügigsten Gegenständen und in den eiligsten Fällen umfassen müßte, bei der Entfernung Bremerhavens von dem Siz der Gerichte für die dortigen Einwohner, sowie überhaupt bei allen Angelegenheiten, wo es einer Localuntersuchung bedarf, also namentlich häufig bei Untersuchungssachen mit den größten Unzuträglichkeiten verknüpft sein, ja in manchen Fällen, z. B. bei schleunig zu erwirkenden und zu vollziehenden Personal- oder Real-arresten, die zeitige Erlangung der Rechtshülfe ganz unthunlich machen. Man müßte also schon ein Gericht, welches innerhalb des Stadtbezirks Bremerhaven seinen Siz hätte, einführen und dafür einen Gerichtsbeamten und — wenn nicht etwa von diesem zugleich die Protocollführung wahrgenommen werden könnte — einen Actuar anstellen. Schon die Stelle des Gerichtsbeamten würde aber wegen des für ihn festzusetzenden anständigen Gehalts einen bedeutenden Kostenaufwand nach sich ziehen. Dazu kommt, daß, da die Competenz eines Gerichts, welches durch einen Einzelrichter versehen wird, immer nur eine sehr beschränkte sein darf, die Wahrnehmung der Justiz allein dem Beamten keine hinreichende Beschäftigung gewähren würde. Es wurden nämlich in den letzten Jahren bei dem Amte nur anhängig gemacht:

a)	im Jahre 1847.....	Civilsachen 130,	Untersuchungssachen 18,
b)	" " 1848.....	" 92,	" 19,
c)	" " 1849.....	" 102,	" 9,

und waren die sonstigen Justizgeschäfte (in Vormundschaftssachen u. s. w.) von keiner großen Bedeutung.

2) Für Vegesack dürfte sich die Einführung eines selbstständigen Gerichts innerhalb des dortigen Stadtbezirks noch weniger empfehlen, indem bei dem dortigen Amte nur anhängig gemacht wurden:

a)	im Jahre 1847.....	Civilsachen 66,	Untersuchungssachen 10,
b)	" " 1848.....	" 99,	" 7,
c)	" " 1849.....	" 76,	" 8.

Dagegen würde freilich eine Verweisung der gesammten dortigen Justizpflege an die Stadtbremischen Gerichte bei Berücksichtigung der geringern Entfernung Vegesacks von Bremen minder bedenklich sein. Dem Interesse der Einwohner zu Vegesack würde indeß eine solche Verweisung schwerlich entsprechen, da es ihnen wünschenswerth sein muß, in ihrem Orte selbst für ihre Rechtsangelegenheiten die erforderliche Hülfe zu erlangen. Es dürfte daher, so lange noch in der Person des Amtmanns ein Beamter dort ist, der ihnen diese Rechtshülfe gewähren kann, von jenem Auskunftsmittel abzustehen sein.

Die Deputation ist bei Erwägung der vorstehenden Verhältnisse zu der Ansicht gelangt, daß mit der Ausführung der im §. 143 der Verfassung vorbehaltenen Organisation gerichtlicher Behörden für Vegesack und Bremerhaven noch zur Zeit Anstand zu nehmen sei und erlaubt sie sich daher dieses zu beantragen. Sie findet sich um so mehr dazu veranlaßt, je weniger ihr eine Absonderung der Justizgeschäfte von den Functionen des Amtmanns durch das wahre Interesse der dortigen Einwohner geboten zu sein scheint, diese aber doch hauptsächlich dabei theilhaftig sind. Auch läßt sich, wenn man die Sache vom Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit aus betrachtet, gewiß nicht verkennen, daß die Wahrnehmung der Justizgeschäfte durch die Amtmänner den Geschäftsgang vereinfacht und erleichtert sowie zur Bequemlichkeit der Parteien gereicht, und auch bisher in der Erfahrung keine Unzuträglichkeiten ergeben hat.

Uebrigens wird die Deputation bei der ihr obliegenden Revision der Gerichtsordnung sich veranlaßt finden auch diesen Gegenstand einer erneuerten Berathung zu unterziehen.

Bremen, den 6. September 1850.

D. Meier.

F. Donandt.